

Dr. Manuel Brandenburg
Gemeinderat SVP
Schönegg 14
6300 Zug

Parlamentarischer Vorstoss GGR
Eingang ... 26.6.2007
Bekanntgabe im GGR ... 3.7.2007

An den Präsidenten des GGR
Sekretariat des GGR
Stadthaus
6301 Zug

Motion betr. Beflaggung auf dem öffentlichen Grund der Stadt Zug

Sehr geehrter Herr Präsident

Mit der vorliegenden Motion wird der Stadtrat beauftragt, dem Grossen Gemeinderat eine Vorlage zu unterbreiten, mit welcher sichergestellt wird, dass die von der Stadt Zug auf öffentlichem Grund angebrachten Beflaggungen und Beschilderungen, inklusive Ortstafeln, keine politisch missverständlichen Botschaften aussenden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass auf städtischem öffentlichen Grund keine Flaggen und Beschilderungen von Organisationen und Gebilden angebracht werden, denen weder Stadt und Kanton Zug noch die Schweizerische Eidgenossenschaft angehören.

Begründung:

Die Stadt Zug unterhält verschieden Fahnenburgen auf öffentlichem Grund, so etwa an der Vorstadt oder auf dem Landsgemeindeplatz.

Die Beflaggung der Fahnenburg an der Vorstadt ist für jede in die Stadt Zug hineingelangende Person markant sichtbar. Sie enthält eine Fahne des Kantons Zug, der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie der Europäischen Union. Mit letzterer sendet der Stadtrat falsche Signale aus, und zwar aus den folgenden Gründen:

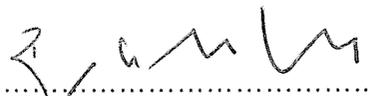
1. Die Schweizerische Eidgenossenschaft ist nicht Mitglied der Europäischen Union. Im Sprachgebrauch der EU und ihrer Funktionäre ist sie ein Drittstaat, etwa so wie Algerien, Libyen oder Serbien. Die letzte Volksabstimmung über einen Beitritt der Schweiz zur Europäischen Union (Initiative „Ja zu Europa“) wurde vom Schweizer Stimmvolk am 4. März 2001 mit 76.8 % Nein-Stimmen wuchtig verworfen. Vor diesem Hintergrund ist es unverständlich, dass der Stadtrat auf öffentlichem Grund die Flagge der EU wehen lässt. Er könnte gerade so gut diejenige der Vereinigten Staaten von Amerika oder des Vatikans wehen lassen.
2. Zug lebt von international tätigen Unternehmungen, die für das Steuersubstrat sorgen, welches den Alternativen erlaubt, in abgesichertem Wohlstand, ohne selbst (hohe) Steuern zu zahlen, ihre Weltverbesserungsparenen zu verkünden. Ein beträchtlicher Teil der genannten Firmen ist auch und gerade deshalb in Zug, weil die Steuern im internationalen Vergleich tief sind. Die EU ist zurzeit daran, die Schweiz im Stile einer Kolonialmacht, wenn auch unter juristischem Deckmantel, dazu zu zwingen, ihr vorteilhaftes Steuersystem, das auf offiziellen Websites der

Europäischen Kommission als „räuberisch“ bezeichnet wird, zu ändern. Dabei hat es die EU explizit auf den Kanton Zug abgesehen. Die EU ignoriert mit ihrer Forderung nicht nur die Souveränität des Drittstaates Schweiz, sondern auch diejenige von Stadt und Kanton Zug. Auch aus diesem Grund ist der Stadtrat gehalten, die EU-Flagge nicht nur auf Halbmast zu setzen, sondern gänzlich zu entfernen.

3. Das Anliegen des Motionärs hat auch einen juristischen Grund. Nach Art. 9 der Bundesverfassung handeln staatliche Organe ohne Willkür. Das Wehenlassen der EU-Flagge auf dem öffentlichen Grund der Stadt Zug ist angesichts dessen, dass die Schweiz ein Drittstaat und kein EU-Mitglied ist, willkürlich. Der öffentliche Grund gehört letztlich dem Volk, nicht dem Stadtrat. Entsprechend rechtfertigte auch die Tatsache, dass etwa der Stadtpräsident ein EU-Befürworter ist, in keinem Fall die Beflaggung des städtischen Grundes mit dieser Fahne. Das Volk müsste sonst bei einem nächsten Stadtpräsidenten, der vielleicht ein Befürworter von Kuba wäre, mit der kubanischen Flagge auf dem Landgemeindeplatz Vorlieb nehmen.

Zug, den 20. Mai 2007

Der Motionär:



Manuel Brandenburg



Mitunterzeichner:

